



Netzwerk der Geburtshäuser

Stellungnahme

des Netzwerks der Geburtshäuser/Hebammengeleiteten Einrichtungen

zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Hebammenausbildung
(Hebammenreformgesetz- HebRefG), Stand 20.03.2019

Netzwerk der Geburtshäuser/HgE – Verein zur Förderung der Geburtshäuser/
Hebammengeleiteten Einrichtungen in Deutschland e.V.
Villenstraße 6 - 53129 Bonn
info@netzwerk-geburtshaeuser.de
www.netzwerk-geburtshaeuser.de

A. Vorbemerkung

Das Netzwerk der Geburtshäuser vertritt die wirtschaftlichen und berufspolitischen Interessen der von Hebammen geleiteten Einrichtungen mit Geburtshilfe in Deutschland. Es ist Vertragspartner der Gesetzlichen Krankenversicherung in Bezug auf den Ergänzungsvertrag nach § 134a SGB V über „Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen und die Anforderungen an die Qualitätssicherung in diesen Einrichtungen“.

B. Grundsätzliche Würdigung

Das Netzwerk der Geburtshäuser bewertet den vorliegenden Gesetzentwurf insgesamt positiv: Die ausdrückliche Würdigung der Arbeit von Hebammen, die Stärkung der Attraktivität des Hebammenberufs durch Anhebung der Hebammenqualifikation und Anpassung der Ausbildung an die komplexer gewordenen Anforderungen an die Hebammenarbeit sind aus Sicht des Netzwerkes der Geburtshäuser dazu geeignet, die flächendeckende und qualitativ hochwertige Hebammenversorgung langfristig sicher zu stellen – v.a. dann, wenn das reformierte Hebammengesetz durch ein von den Hebammenverbänden gefordertes Geburtshilfe-Stärkungsgesetz flankiert würde.



Wir verstehen den Gesetzentwurf auch als Impuls für eine Stärkung der Zusammenarbeit verschiedener Professionen rund um die Geburt und damit zur Unterstützung der Qualität in der Geburtshilfe.

Wir stimmen der Einschätzung der Wertigkeit praktischer Ausbildungsteile unbedingt zu und würdigen sehr, dass der Gesetzentwurf in diesem Zusammenhang die unverzichtbare Arbeit der von Hebammen geleiteten Einrichtungen (im folgenden Geburtshäuser) sowie der freiberuflich tätigen Hebammen ausdrücklich benennt. Die praktische Ausbildung werdender Hebammen in Geburtshäusern ist schon heute ein wichtiger Bestandteil der Hebammenausbildung und das Netzwerk der Geburtshäuser stimmt unbedingt dem Vorhaben zu, diese praktischen Ausbildungsleistungen mit den dazugehörigen Kosten und einem Finanzierungsvorschlag zu unterlegen.

Aus Sicht des Netzwerks der Geburtshäuser sind die praktischen Ausbildungsanteile für Hebammen durch das Lernen in Geburtshäusern besonders bedeutsam für die Sicherstellung einer flächendeckenden und qualitativ hochwertigen Versorgung mit Hebammenhilfe. Kosten und Finanzierung müssen dafür entsprechend verfasst werden.

Für die Weiterentwicklung des Gesetzesvorhabens möchten wir daher insbesondere zum Artikel 1, Unterabschnitt 2 (Berufspraktischer Teil des Studiums), sowie zu Artikel 2, Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, Anmerkungen und Vorschläge machen.

C. Artikel 1, Unterabschnitt 2 - Berufspraktischer Teil des Studiums

Die Übernahme praktischer Ausbildungsanteile durch Geburtshäuser und freiberuflich tätige Hebammen hat sowohl bezüglich der Qualität der Ausbildung wie auch Attraktivität des Hebammenberufs eine große Bedeutung. Geburtshäuser bilden im Rahmen von Externaten kontinuierlich über das ganze Jahr hinweg werdende Hebammen aus. Ein großes Geburtshaus bildet z.B. jährlich rund vierzig werdende Hebammen (Schülerinnen wie Studentinnen) im Rahmen von 4-6wöchigen praktischen Einsätzen jährlich aus.

Dabei ist die Anleitung der werdenden Hebammen in Geburtshäusern weitaus intensiver, als die im Gesetzentwurf geforderten mindestens 25% der absolvierten Stundenzahl. Dies rührt daher, dass die werdenden Hebammen, nachdem sie ausführlich in die Hebammenarbeit in dem Geburtshaus eingeführt wurden, berufserfahrene Kolleginnen bei allen ihren Tätigkeiten begleiten und in angemessenem Umfang und an geeigneter Stelle unter Anleitung selbst tätig werden. Darüber hinaus werden die Aufgaben und Arbeitsschritte gemeinsam reflektiert und ausgewertet. Auf diese Weise werden die werdenden Hebammen sowohl bei der Schwangerenvorsorge, wie auch bei der Wochenbettbetreuung und v.a. natürlich bei der Geburtsbegleitung an alle im Hebammenberuf anfallenden Arbeiten herangeführt mit der schon erwähnten sehr intensiven Anleitung.

Gemessen an der Anzahl aller auszubildenden Hebammen ist der Praxisteil, den Geburtshäuser leisten können, natürlich überschaubar. Aber in Anbetracht der z.Zt. stark belasteten und knapp besetzten Kreißsäle ist selbst ein kleiner Anteil wichtig und würde, falls er nicht gesichert werden kann, die Kliniken weiter belasten.



Netzwerk der Geburtshäuser

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass die Praxisausbildung in Geburtshäusern die Identifikation der werdenden Hebammen mit ihrem Beruf und vor allem – das ist besonders wichtig – mit der Geburtshilfe deutlich stärkt. Aus unseren Mitgliedshäusern wissen wir, dass Externatsschülerinnen und Hebammenstudentinnen immer wieder und regelmäßig Bestärkung für ihren Berufswunsch erfahren. Durch ihren Praxiseinsatz im Geburtshaus festigen sie den positiven Bezug zur Geburtshilfe als ihrem Berufsziel und erlangen wichtige weitere Kompetenzen für die Begleitung physiologischer Geburten. Das wirkt sich wiederum stärkend auf die Identifikation mit der Geburtshilfe aus. In Anbetracht der Tatsache, dass v.a. der Hebammenmangel in der Geburtshilfe beklagt wird, ist dieser positive Zusammenhang aus unserer Sicht konkret wie perspektivisch gesehen enorm wichtig und sollte weiter gefördert werden.

In diesem Zusammenhang unterstützen wir auch die vom Deutschen Hebammenverband DHV in seiner Stellungnahme eingebrachte Anregung, dass auch Geburtshäuser perspektivisch verantwortliche Praxiseinrichtung sein können sollten und schließen uns dem entsprechenden Formulierungsvorschlag bzgl. § 15 an.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Finanzierung anfallender Kosten ist für die Absicherung einer Praxisausbildung durch Geburtshäuser und freiberufliche Hebammen aus unserer Sicht ein ganz wichtiger Baustein.

Allerdings wird dieser Baustein nur dann wirksam greifen können, wenn das zu konzipierende Verfahren der Kostenerstattung für in der Praxisausbildung tätige Geburtshäuser und freiberuflich tätige Hebammen die ausbildenden Hebammen nicht durch zusätzlichen administrativen Aufwand rund um Ermittlung, Verhandlung oder Nachweis anfallender Kosten belastet.

Das vorgesehene Verfahren ist dafür aus Sicht des Netzwerks der Geburtshäuser nicht geeignet. Dies betrifft sowohl die in § 15 und § 16 formulierte Aufgabe der verantwortlichen Praxiseinrichtung wie auch v.a. die vorgesehene Nachweis- und Begründungspflicht in § 18. Das Netzwerk der Geburtshäuser unterbreitet die folgenden Vorschläge:

1. Verantwortlich für die gesamte Ausbildung kann nur die Hochschule sein, da sonst die Akkreditierung gefährdet wäre. Entsprechend muss die Hochschule verantwortlich sein für die Vereinbarungen mit den einzelnen Praxiseinrichtungen und den Studierenden. Darauf weist auch die Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaften DGHWi hin.
2. Ein Verfahren zur Kostenerstattung im Rahmen von Praxisausbildungen durch Geburtshäuser und freiberufliche Hebammen sollte bzgl. der Ermittlung, des Nachweises und der Erstattung anfallender Kosten transparent und unaufwändig sein. Diese Notwendigkeit sehen der Deutsche Hebammenverband DHV und der Bund freiberuflicher Hebammen BfHD ebenfalls.
3. Über die praktische Ausbildung der Studierenden hinaus sollte sicher gestellt sein:
 - a) die Übernahme der anfallenden Kosten für die praktische Ausbildung in Geburtshäusern und bei freiberuflich tätigen Hebammen



Netzwerk der Geburtshäuser

- b) die angemessene Ausbildung für Praxisanleiter*innen
- c) die Absicherung dieser Praxisanleiteraus-
bildung in jedem Bundesland (diese wird
bisher nur in einzelnen Regionen angeboten).

D. Artikel 2, Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Das Netzwerk der Geburtshäuser regt an, dass die Verhandlung der Kosten für die Begleitung der Praxisausbildung direkt mit dem GKV-SV erfolgt, statt wie im Referentenentwurf vorgeschlagen über die verantwortliche Praxiseinrichtung (Krankenhaus) und das Krankenhausfinanzierungsgesetz.

Dafür spricht auch, dass es für diesen Verhandlungsweg bereits ein erprobtes und erfolgreich eingesetztes Verfahren auf bestehender gesetzlicher Grundlage gibt: die Verhandlung der Betriebskostenpauschale mit dem GKV-SV auf Grundlage des Ergänzungsvertrags zum § 134 a SGB V sowie die Verhandlungen der Hebammenverbände mit dem GKV-SV zum Vertrag § 134 a SGB V Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe.

Der Deutsche Hebammenverband DHV hat in seiner Stellungnahme auf die bereits bewährte Aufstellung von Kostenarten, wie sie schon in der Pflege besteht, hingewiesen.

Das Netzwerk der Geburtshäuser plädiert ebenso dafür, durch entsprechende Änderungen im § 134a Abs. 1 SGB V eine pauschale Abrechnung über gesonderte Positionsnummern mit dem GKV-SV zu ermöglichen. Dies ist aus unserer Sicht der einzige Weg, die so wichtige Praxisbegleitung in der Geburtshilfe, Wochenbettbetreuung und Schwangerenvorsorge durch ambulante Einrichtungen wie Geburtshäuser und freiberuflich tätige Hebammen zu erhalten und auszubauen.

E. Ergänzende Vorschläge zu weiteren Inhalten des Gesetzentwurfs

Teil 2, § 5, Absatz (2): Wir halten die Anhebung des erforderlichen Sprachniveaus auf die Stufe C 1 für unerlässlich, es geht hier um die notwendige Kommunikationskompetenz in einem sensiblen und komplexen Bereich (Begleitung von Frauen unter der Geburt). DHV und BfHD teilen diese Einschätzung.

Teil 3, Abschnitt 1 § 9, Absatz (3) beschreibt, wozu das Studium befähigen soll. Dies ist angemessen breit definiert. Ergänzend regt das Netzwerk der Geburtshäuser an, dass das Studium auch wirtschaftliche Grundkenntnisse zur Betriebsführung vermittelt, wie sie für alle Geburtshäuser und freiberuflichen Hebammen notwendig sind. Sollte das an dieser Stelle nicht möglich sein, sollte zumindest auf eine andere geeignete Stelle verwiesen werden, wo diese Kompetenzen gefordert sind. Wir teilen die Einschätzung des Bundes freiberuflicher Hebammen BfHD, dass dieser wesentliche Punkt verankert werden muss.

Teil 9 Übergangsvorschriften, § 75 Kooperation von Hochschulen mit Hebammenschulen: Das Netzwerk der Geburtshäuser unterstützt die Forderungen des Deutschen Hebammenverbands DHV und des Bundes freiberuflicher Hebammen BfHD, eine klar begrenzte und flexibel zu nutzende Übergangszeit festzulegen. Für die Umsetzung der Akademisierung



Netzwerk der Geburtshäuser

mit ihren positiven Auswirkungen ist die Klarheit und Konsequenz der Umsetzungsschritte aus unserer Sicht Bedingung.

Dringend notwendig sind aus Sicht des Netzwerks der Geburtshäuser Übergangsregelungen für die bereits arbeitenden, berufserfahrenen und kompetenten Kolleginnen in den Häusern und im freiberuflichen Bereich, die jetzt schon werdende Hebammen ausbilden und ein unverzichtbares Erfahrungswissen besitzen, gerade was den so wesentlichen Bereich Geburtshilfe und physiologischer Geburt betrifft. Diese Kolleginnen müssen unbedingt die Möglichkeit zu einer unaufwändigen Nachqualifikation erhalten, damit ihr Wissen nicht verloren geht.

In all diesen Punkten ist aus unserer Sicht darauf hinzuwirken, dass es zu einer bundesweiten Gestaltung kommt und einheitliche Regelungen angeregt und angestrebt werden.

Bonn, 12.04.2019

Für den Vorstand

Dr. Christine Bruhn